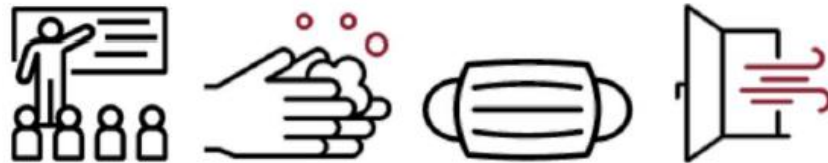




Schulischer Hygieneplan der IGS Rheinzabern für das Schuljahr 2020/2021 (gültig ab Montag, 22.02.2021)

(Hygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG))



Gliederung

I. Vorbemerkung und Geltungsbereich	Seite	2
II. Hygiene-Regeln	Seite	3
a) Mindestabstand	Seite	3
b) Personen mit Symptomen	Seite	4
Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen	Seite	5
c) Persönliche Hygiene	Seite	7
d) Maskenpflicht	Seite	7
e) Raumhygiene	Seite	10
f) Hygiene im Sanitärbereich	Seite	11
III. Fernunterricht/Home-Schooling	Seite	12
IV. Dokumentation und Nachverfolgung	Seite	12
V. Corona-Warn-App	Seite	13
VI. Erste Hilfe	Seite	13
VII. Unterrichtsbetrieb unter Pandemiebedingungen	Seite	13
XIII. Gebäudenutzungsplan und Laufwege	Seite	14
Übersicht	Seite	21
Pausenhöfe	Seite	22

I. Vorbemerkung und Geltungsbereich

Das Corona-Virus SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt eine Übertragung möglich, z.B. über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Die Lage ist und bleibt ernst: es besteht die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus, die schwerwiegende gesundheitliche Folgen haben und tödlich enden kann.

Die epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Corona-Virus entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. Neue Virusvarianten (Mutationen) zeigen eine hohe Dynamik der Verbreitung. Es ist möglich, dass die neuen Varianten die Pandemie-Bekämpfung in Deutschland erschweren. Deshalb ist es umso wichtiger, die bekannten Regeln – Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Masken tragen und lüften – konsequent einzuhalten, um generell eine Übertragung von SARS-CoV-2 zu verhindern.

Diese Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen müssen von allen am Schulleben beteiligten Personen strikt eingehalten werden. Die Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen ist nicht nur für den Präsenzunterricht, sondern für den gesamten schulischen Alltag wesentliche Voraussetzung. Dies gilt insbesondere auch für direkte Kontakte im Kollegium (z.B. im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Gesprächen). Der Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt.

Diese Regeln sind insbesondere auch von den Personen zu beachten, die eine nachgewiesene SARS-CoV-2 Infektion hatten und als genesen gelten. Hier kann zwar nach aktuellem Kenntnisstand von einer partiellen Immunität ausgegangen werden, eine erneute Ansteckung und ein damit einhergehendes Übertragungsrisiko auf andere Personen ist aber nicht auszuschließen.

Der vorliegende Plan berücksichtigt die Vorgaben des "Hygieneplan-Corona für die Schulen in RLP in der 7. überarbeiteten Fassung, gültig ab 22.02.2021" des Ministeriums für Bildung RLP, außerdem die "Handreichung zur Maskenpflicht an Schulen" vom 03.11.2020, sowie die 12. Corona-Bekämpfungsverordnung (§12 CoBeLVO).

Die Maßnahmen werden stets an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst.

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunal Verantwortlichen und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Die Verordnungen der Landesregierung regeln die landesweit geltenden Schutzmaßnahmen. Die örtlichen Behörden sind befugt (und im Bedarfsfall verpflichtet) im Einzelfall weitere Maßnahmen, aber auch Ausnahmen anzuordnen.

Zusätzlich gilt es, entstehende Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und eine Ausbreitung zu verhindern.

Alle Beschäftigten der Schule, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

II. Hygiene-Regeln

a) Mindestabstand

Grundsätzlich gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, der Mindestabstand von 1,50 m.

Hiervon darf für Schülerinnen und Schüler nur abgewichen werden, wenn es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband zwingend erforderlich ist. Auch dann ist der maximal mögliche Abstand einzuhalten.

Der Mindestabstand von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist stets zu beachten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.

In den Klassen- und Kursräumen sind feste Sitzordnungen einzuhalten. Eine frontale Sitzordnung ist zu bevorzugen.

Von einer Durchmischung der Lerngruppen sollte abgesehen werden, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen nicht zwingend erforderlich ist (z.B. Kurssystem in Jahrgang 11-13). **In Jahrgang 5 bis 10 findet der Unterricht ausschließlich in den Klassenräumen statt; alle Fachsäle wie Werkraum, Küche, Musik, DS, PC-Räume und Medienzentrum dürfen nicht genutzt werden.** Darüber hinaus ist in den Klassenräumen eine feste Sitzordnung mit maximal möglichem Abstand einzuhalten und zu dokumentieren (Sitzplan). Sport-Unterricht findet in den Klassen- und Kursräumen statt (Theorie) oder im Freien (Praxis).

Die Schülergruppen werden je nach Jahrgang in unterschiedlichen Gebäudeteilen beschult. Eine jahrgangsübergreifende Durchmischung der Schülerinnen und Schüler soll dadurch vermieden werden. **Gemischte Gruppen innerhalb eines Jahrgangs (z.B. Religion, WPF) sind derzeit nicht zulässig.** Alle Pausenhöfe wurden für bestimmte Jahrgangsstufen entsprechend markiert; alle Schüler/innen müssen sich während den Pausen dort aufhalten (siehe auch Skizze im Gebäudeplan unten).

"Regenpausen" werden mittels einer Durchsage angekündigt. Alle Schülerinnen und Schüler bleiben dann in ihrem eigenen Klassenzimmer. Die Oberstufenschüler/innen bleiben bei einer Regenpause im Neubau. Während der Regenpause bleiben alle Schüler/innen am Platz sitzen, der maximal mögliche Abstand im Klassensaal ist – wie auch während des Unterrichts – stets einzuhalten.

Die aufsichtsführenden Lehrkräfte kontrollieren in den Regenpausen in den Gängen. Alle Lehrer/innen sind in diesem Fall aufgerufen, die "Augen aufzuhalten". Toilettengänge und der Gang zum Kiosk sind nach Absprache mit der Aufsicht selbstverständlich auch in der Regenpause möglich.

Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände helfen, eine geordnete Führung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche, zur Mensa und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen zu vermeiden.

b) Personen mit Symptomen

Folgende Personen dürfen die Schule sowie das Schulgelände nicht betreten:

Personen, die...

- ...mit dem Corona-Virus infiziert sind oder mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome aufweisen (z.B. Schnupfen, Fieber, Halsschmerzen, trockener Husten, Kopf- und Gliederschmerzen, Durchfall, Verlust von Geschmacks-/ Geruchssinn, Atemprobleme) oder
- ...innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder
- ...einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren. Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten.

Für Schülerinnen und Schüler, die einen banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bzw. mit nur leichten Symptomen haben (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten, Halsschmerzen) oder die eine anamnestisch bekannte Symptomatik (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie) aufweisen, ist derzeit ein Ausschluss von der Betreuung in der Schule nicht erforderlich (siehe hierzu auch Merkblatt „Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule“ des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie):

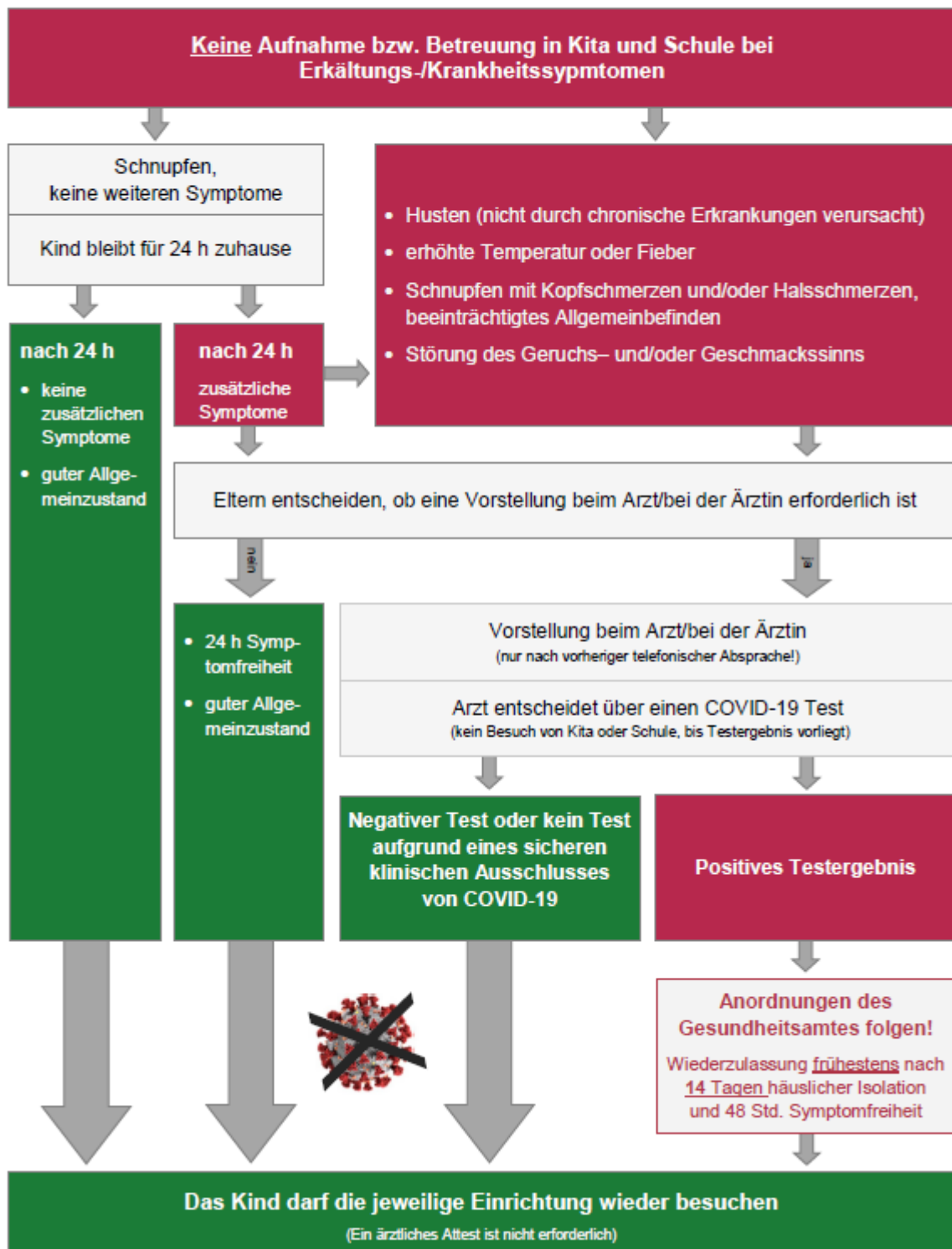
Auszug aus "Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen", Ministerium für Bildung RLP, Stand 19.02.2021

Unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage gilt:

- Kinder und Jugendliche dürfen die Einrichtung (Kita oder Schule) nicht besuchen, auch wenn sie unter einem Infekt mit nur **schwachen Symptomen** leiden (z.B. leichter Schnupfen, leichter/gelegentlicher Husten). Erst wenn der Allgemeinzustand nach 24 Stunden gut ist und keine weiteren Krankheitszeichen dazugekommen sind, darf die Kita oder die Schule wieder besucht werden.
- Wenn Kinder und Jugendliche unter **stärkeren Symptomen** leiden, insbesondere Atemwegs- und/oder Grippe-symptome (z.B. Fieber, trockener Husten, Geruchs- oder Geschmacksverlust oder auch Gelenk- und Muskelschmerzen) oder verstärken sich die zunächst nur leichten Symptome, entscheiden die Eltern über die Notwendigkeit einer ärztlichen Beratung. Die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt entscheidet über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests.
- Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder und Jugendlichen mindestens bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.
- Ist das **Testergebnis negativ**, gelten die Voraussetzungen zur Wiederezulassung wie oben beschrieben.
- Ist das **Testergebnis positiv**, sind die Vorgaben und Regelungen des Gesundheitsamtes zu beachten. Das Kind oder der Jugendliche darf **frühestens 14 Tage** nach dem positiven Test und mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit die Kita oder Schule wieder besuchen.
- Zur Wiederezulassung des Besuchs einer Einrichtung sind kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest notwendig.
- Wenn ein Geschwisterkind oder ein Elternteil Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatte, müssen nur die Kontaktperson selber, nicht aber die anderen Familienangehörigen zu Hause bleiben, solange die Kontaktperson keine Krankheitssymptome entwickelt oder positiv getestet wird.

Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz

gültig ab 22.02.2021



Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen

Tritt ein Infekt mit allgemeiner Erkältungssymptomatik auf, darf die Schule nicht besucht werden. Dies schließt unter der Berücksichtigung der derzeitigen Infektionslage auch eine geringgradige Erkältungssymptomatik ein.

Die Wiederezulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, sofern die Schülerinnen und Schüler bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum Arzt/zur Ärztin aufnehmen. Die Ärztin/ der Arzt wird dann entscheiden, ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist. Wird ein Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt, bleiben die betroffenen Personen mindestens bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

- **Ist das Testergebnis negativ**, kann die Schule wieder besucht werden, wenn die Personen mindestens 24 Stunden fieberfrei sind und einen guten Allgemeinzustand und Symptombfreiheit (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) aufweisen.
- **Ist das Testergebnis positiv**, sind die Vorgaben und Regelungen des Gesundheitsamtes zu beachten. Die Schule darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn plus 48 Stunden Symptombfreiheit betreten werden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung).

Umgang mit positiven Fällen und Kontaktpersonen in der Schule

Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung in einer Schule/einer Klasse/einem Kurs entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über die weiteren Maßnahmen wie z.B. Einstufung der Kontaktpersonen unter Berücksichtigung einer individuellen Risiko-bewertung der konkreten Situation in der Schule.

Personen mit besonderen Risiken

Personal

Grundsätzlich besteht für das gesamte Personal die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zu schützen.

Personal mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

Laut Robert Koch-Institut ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht möglich. Sie erfordert eine Bewertung der individuellen Risikofaktoren. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht kann erfolgen, wenn

- in der Schule ein COVID-19- Verdachtsfall vorliegt. Die Befreiung erfolgt bis zur Klärung des Verdachts.
- in der Schule ein durch das Gesundheitsamt bestätigter COVID-19-Erkrankungsfall vorliegt. Die Befreiung erfolgt bis 14 Tage nach dem letzten Erkrankungsfall in der Schule.
- im Einzelfall wegen der besonderen Schwere der Grunderkrankung(en) der Einsatz aus Gründen der Fürsorge nicht zu verantworten ist. Die Befreiung erfolgt befristet und solange dies aus Fürsorgegesichtspunkten erforderlich ist.

Über die Befreiung vom Präsenzunterricht entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Lehrkraft und der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrgesundheit. Sofern eine Befreiung durch die Schulleitung bereits vor Inkrafttreten des 6. Hygieneplan-Corona auf der Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung erfolgt ist, ist eine nachträgliche Empfehlung des IfL nicht erforderlich. Lehrkräfte, die vom Präsenzunterricht befreit werden, erhalten nach Weisung der Schulleitung eine andere dienstliche Aufgabe, die entweder in der Schule oder von zu Hause erbracht wird.

Schwangere

Ob sich für die Schwangere eine unzumutbare Gefährdung ergibt, ist im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung zu prüfen; hierbei sind u.a. neben der Tätigkeit ggf. vorliegende relevante Grunderkrankungen sowie das Infektionsgeschehen an der speziellen Schule zu berücksichtigen.

Bei einem bestätigten COVID-19-Erkrankungsfall in der Schule ist die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall vom Präsenzunterricht zu befreien. Gleiches gilt bei einem COVID-19-Verdachtsfall für die Zeit bis zur Klärung des Verdachts.

Schulleitungen sollen im Übrigen auf einen Einsatz im Präsenzunterricht nicht bestehen, wenn sich eine schwangere Lehrerin aus Sorge um die eigene oder die Gesundheit des ungeborenen Kindes hierzu außer Stande sieht.

c) Persönliche Hygiene

- Abstand halten, sofern dieser Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht. Wo immer möglich, soll ein Mindestabstand von 1,50 Metern (im Sport-Unterricht 3,50 Meter) eingehalten werden. Vgl. auch oben unter "a) Mindestabstand".
- Verzicht auf Körperkontakt (Umarmungen, Händeschütteln, persönliche Berührungen), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen, pädagogischen oder gesundheitlichen Notwendigkeiten ergibt (z.B. bei Maßnahmen der Ersten Hilfe).
- Einhalten der Husten- und Nies-Etikette.
- Gründliche und regelmäßige Händehygiene nach den einschlägigen Regeln (Händewaschen und Händedesinfektion). Die Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln ist altersgerecht einzuüben. Dabei sind die jeweiligen Benutzungshinweise der Hersteller zu beachten.

d) Maskenpflicht

Alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Externe) sind verpflichtet, Masken zu tragen.

Die Hygieneregeln im Umgang mit den Masken sind zu beachten und einzuüben (siehe hierzu auch Hinweise der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung).

Die Maskenpflicht umfasst alle Räume und Flächen im Schulgebäude (Unterrichts- und Fachräume, Flure, Gänge und Treppenhäuser, beim Pausenverkauf, in der Mensa, im Verwaltungsbereich, im Lehrerzimmer) und im freien Schulgelände und umfasst grundsätzlich die Zeit des gesamten Schulbesuchs.

Geeignet sind:

- Medizinische Gesichtsmasken, auch Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder OP-Masken genannt;
- Atemschutzmasken nach dem Standard FFP2 oder vergleichbar. Diese sind grundsätzlich im Unterricht nicht erforderlich. Sie sollten allenfalls temporär in besonderen Situationen, z. B. bei der Ersten Hilfe, verwendet werden.

Nicht zulässig sind:

- Masken mit Ausatemventil: Diese filtern nur die eingeatmete Luft und dienen damit nicht dem Fremdschutz.
- Gesichtsvisiere/Face-Shields aus Kunststoff: Diese können nur ergänzend zu einer Maske verwendet werden, da bestenfalls die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen (Spuckschutz), aber keine Filterwirkung aufweisen.

Die Maskenpflicht stellt eine notwendige, verhältnismäßige und geeignete Schutzmaßnahme im Sinne des Infektionsschutzgesetz dar. Sie trägt dazu bei, die Bevölkerung weiterhin vor einer starken Verbreitung des Corona-Virus zu schützen.

Ausnahmen von der Maskenpflicht

- Personen, für die das vorübergehende Abnehmen der Maske zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung erforderlich ist
- bei Prüfungen und Kursarbeiten, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und der Prüfungsraum infektionsschutzgerecht gelüftet wird
- Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind. Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten, als auch Personen, die sich alleine in einem Raum aufhalten.
- soweit dies zur Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) erforderlich ist, dabei ist der Mindestabstand von 1,5m einzuhalten. Dies gilt auch in der Mensa.
- während der Pause im Freien, sofern der Abstand zu anderen Personen mindestens 1,5 Meter beträgt.
- für Personen, denen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich oder unzumutbar ist, das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.

Tragezeitbegrenzung und Maskenpausen

Es sind regelmäßige Erholungszeiten zu ermöglichen, in der die Maske abgelegt werden kann. Eine Maskenpause im Schulalltag kann eingelegt werden:

- im Freien unter Berücksichtigung des Abstands zu anderen Personen (z.B. in den Pausen),
- wenn sich eine Person alleine in einem Raum aufhält,
- für einzelne Klassen/Gruppen im Freien nach Bedarf.

Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z.B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z.B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien).

Maskenpflicht im Fachunterricht

Die Maskenpflicht gilt grundsätzlich für jeden Unterricht. Besonderheiten gelten allerdings im...:

- naturwissenschaftlich-technischen/fachpraktischen Unterricht: Beim Arbeiten mit offenen Flammen und entzündbaren Gefahrstoffen, beim Tragen einer Schutzbrille sowie beim Arbeiten mit Werkzeugen muss sicher-gestellt werden, dass keine zusätzliche Gefährdung (leichte Entzündbarkeit, beschlagene Brille, Erfassen der Maske beim Arbeiten mit rotierenden Werkzeugen) auftritt. Im Einzelfall muss die Lehrkraft im Vorfeld eine spezifische Gefährdungsbeurteilung durchführen und im Zweifel auf die entsprechenden unterrichtspraktischen Elemente verzichten.
- Sportunterricht: Der Sportunterricht kann im Freien weiterhin regulär ohne Maske, aber mit Abstand stattfinden. Sporttheoretischer Unterricht in Innenräumen kann ebenfalls regulär (mit Maske) abgehalten werden. Regulärer sportpraktischer Unterricht in Innenräumen kann nicht mit Maske stattfinden. Wenn kein Ersatz durch regulären Sportunterricht im Freien möglich ist, sollte versucht werden, den Schülerinnen und Schülern eingeschränkten Sportunterricht in Form eines leichten Bewegungsangebots zu unterbreiten. Dieser Unterricht

- kann mit geringer Belastungsintensität mit Maske durchgeführt werden. Eine differenzierte Belastungssteuerung erfolgt in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft.
- Musikunterricht: Auch musikpraktisches Arbeiten kann nur mit Mund-Nasen-Bedeckung stattfinden. Soweit die Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen nicht gewährleistet werden können, ist vom musikpraktischen Arbeiten abzusehen. Das gilt insbesondere für das Musizieren mit Blasinstrumenten sowie das Singen (vgl. Leitfaden für das musikpraktische Arbeiten an Schulen).

Befreiung von der Maskenpflicht/Dokumentation

Schülerinnen und Schüler können von der Maskenpflicht befreit werden, wenn ihnen das Tragen einer Maske wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

Dies ist durch eine **ärztliche Bescheinigung** nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt.

Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung von der Maskenpflicht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attests in der Schülerakte zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen. Eine Kopie wird nicht angefertigt.

Sofern im konkreten Einzelfall seitens der Schule Zweifel an dem ärztlichen Attest bestehen, ist das weitere Vorgehen mit der Schulaufsicht abzustimmen.

Auch Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen dürfen, sollten weiterhin im Präsenzunterricht beschult werden. Voraussetzung ist, dass der Mindestabstand zu anderen Personen eingehalten wird. Dies kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass die Schülerinnen und Schüler zeitversetzt zur Vermeidung von dichten Ansammlungen den Unterrichtsraum aufsuchen, dort ggf. beaufsichtigt in den Pausen verbleiben und mit einem Abstand von mindestens 1,5 Metern zu weiteren Unterrichtsteilnehmern Platz nehmen. Alternativ erhalten die betroffenen Schülerinnen und Schüler ein vergleichbares Angebot im Fernunterricht nach den jeweiligen technischen und organisatorischen Möglichkeiten.

Hinsichtlich der etwaigen Befreiung einer Lehrkraft oder einer pädagogischen Fachkraft vom Tragen einer Maske entscheidet die Schulleitung auf der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrergesundheit. **Ohne Maske sind der Einsatz im Präsenzunterricht und andere Tätigkeiten mit direktem Personenkontakt grundsätzlich nicht möglich.**

Tragezeitbegrenzung und Maskenpausen

Durch das Ausatmen sammelt sich Feuchtigkeit in der Maske. Mit zunehmender Feuchte im Material lässt die Schutzwirkung der Maske nach, es entsteht die Gefahr einer Infektionsbrücke. Begünstigt durch Feuchtigkeit und Körperwärme können sich zudem Mikroorganismen auf der Innenseite vermehren. Eine durchfeuchtete Maske sollte daher umgehend abgenommen und ausgetauscht werden. Die durchfeuchtete Maske sollte nach dem Abnehmen bis zum Waschen bzw. Entsorgen (bei Einwegmasken) in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden. **Für einen Unterrichtstag sind daher mehrere saubere Masken erforderlich.**

Nach spätestens 3 Stunden (Zeitstunden) Tragedauer wird eine Maskenpause empfohlen.

Es sind regelmäßig Erholungszeiten zu ermöglichen, in der die Maske abgelegt werden kann. Eine Maskenpause im Schulalltag kann eingelegt werden:

- im Freien unter Berücksichtigung des Abstands zu anderen Personen (z.B. in den Pausen)
- wenn sich eine Person alleine in einem Raum aufhält

- für einzelne Klassen/Gruppen im Freien nach Bedarf.

Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z.B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden, z.B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien.

Hinweis: Selbst FFP2-/FFP3-Masken schaffen es nur für einen begrenzten Zeitraum, den Erreger aus der Luft zu filtern. Daher bieten auch FFP2-/FFP3-Atemschutzmasken nur einen vorübergehenden wirksamen Schutz vor einer Infektion. Das Virus kann sich auch an der Außenseite der FFP2-/FFP3-Maske sammeln, sodass es gefährlich ist, die Maske daraufhin mit den Händen zu berühren, denn wer sich danach ins Gesicht fasst, macht den Effekt der Maske zunichte.

e) Raumhygiene

Lüften: Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume durch eine sachgerechte Stoßlüftung bzw. Querlüftung zu achten. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger sind die Unterrichtsräume wie folgt regelmäßig zu lüften:

- vor Unterrichtsbeginn,
- während des Unterrichts: grundsätzlich nach 20 Minuten,
- in den Pausen (Dauer abhängig von der Außentemperatur),
- nach der Raumnutzung (Unterrichtsende).

Die Mindestdauer der Lüftung der Unterrichtsräume ist (neben der Größe des Raumes) von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig. Als Faustregel für die Dauer der Lüftung während des Unterrichtes kann gelten

- im Sommer bis zu 10-20 Minuten,
- im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und
- im Winter ca. 3-5 Minuten.

Auf das Stoß- und Querlüften kann auch im Winter nicht verzichtet werden. Kurzzeitiges Stoß- und Querlüften mit weit geöffneten Fenstern führt zunächst zwar zu einer Abkühlung der Raumluft um wenige Grad (2 bis 3 Grad Celsius). Dies ist aber gesundheitlich unproblematisch, denn Frischluft erwärmt sich schnell, schon nach kurzer Zeit ist die ursprüngliche Temperatur wieder erreicht. Zu einer Unterkühlung kommt es bei einer Lüftung von 3-5 Minuten nicht.

Während der Heizperiode (wenn nicht dauerhaft gelüftet werden kann), dürfen Jacken und Mützen im Unterricht anbehalten werden.

Vollständig geöffnete Fenster müssen wegen der damit einhergehenden Unfallgefahr beaufsichtigt werden. Die VV Aufsicht in Schulen ist zu beachten.

Können Fenster in einem Raum aufgrund baulicher Gegebenheiten dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Ob und in welchen Einzelfällen dringend benötigte Unterrichtsräume, die über Fenster nicht ausreichend zu belüften sind, mit mobilen Luftreinigungsgeräten,

einfachen Abluftanlagen oder kombinierten Zu- und Abluftanlagen ausgestattet werden können, ist mit dem Schulträger zu klären. Auch beim Einsatz solcher Geräte bzw. Anlagen innerhalb eines Raumes kann auf die allgemeinen infektionspräventiven Maßnahmen (Abstand, Hygiene, Maske, Lüften) nicht verzichtet werden. Bei Bedarf stehen das Institut für Lehrergesundheit und die Unfallkasse Rheinland-Pfalz beratend zur Verfügung.

Reinigung: Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Ergänzend dazu gilt: Auch wenn die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch abnimmt, sollten folgende Areale besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen ggf. mehrmals täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe), Umgriff der Türen, Treppen- & Handläufe, Lichtschalter, Tische, Stühle, Telefone, Kopierer
- Computermäuse und Tastaturen
- Tische/Stühle und sonstige Kontaktflächen, die von verschiedenen Lerngruppen genutzt werden (z.B. in den Fachsälen) (Reinigung durch die Schüler/innen zu Beginn und am Ende jeder Stunde)

Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Eine angemessene Reinigung ist völlig ausreichend.

f) Hygiene im Sanitärbereich

- Ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher werden bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Zusätzlich stehen auch an allen Gebäude-Eingängen Desinfektionsmittel-Spender bereit.
- Mindestens täglich erfolgt die Reinigung des Sanitärbereichs.

III. Fernunterricht/Home-Schooling

Schülerinnen und Schüler dürfen entgegen der Schulordnung ihr eigenes Smartphone/Tablet/Laptop in die Schule mitbringen, um ggf. Unterstützung bei technischen Problemen erhalten zu können (zur Vorbereitung des möglicherweise wieder notwendigen "Home Schoolings", siehe hierzu auch unten "VIII. Unterricht unter Pandemiebedingungen"). Über den Einsatz der Geräte im Unterricht entscheidet die jeweilige Lehrkraft.

Zu Beginn des Schuljahres wurden alle Schülerinnen und Schüler in den Umgang mit der Lernplattform "Microsoft Office 365 Education" (u.a. Teams, OneNote,...) eingeführt. Mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 tritt eine Änderung des Schulgesetzes in Kraft, die festlegt, dass die Schule zur Erfüllung ihres Auftrags auch digitale Lehr- und Lernsysteme sowie Netzwerke nutzt. Diese sind regulärer Bestandteil der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit. Im Bedarfsfall können digitale Lehr- und Lernformen an die Stelle des Präsenzunterrichts treten (§1 Abs. 6 SchulG neue Fassung). Beim Fernunterricht wird die Erledigung von Aufgaben zur selbstständigen Bearbeitung zu Hause von der Lehrkraft überprüft; dies kann auch in die Leistungsbeurteilung einfließen: um eine hinreichende Anzahl an Leistungsfeststellungen zu erreichen, kann es erforderlich werden, auf Leistungsnachweise zurückzugreifen, die außerhalb des Präsenzunterrichts erbracht werden. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Fernunterricht teilzunehmen. Während des Fernunterrichts kann es als Schulversäumnis gewertet werden, wenn Schülerinnen und Schüler an vereinbarten Videokonferenzen, Telefonkonferenzen, Feedbackterminen oder ähnlichen verbindlich vereinbarten Terminen nicht teilnehmen und keine Entschuldigung vorliegt. Bei der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung dürfen vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen berücksichtigt werden. Folgende alternative Arbeitsformen kommen dabei z. B. in Betracht:

- Unterrichtsdokumentationen (Protokoll, Mappe, Lerntagebuch, Portfolio...),
- Präsentationen (auch mediengestützt), z. B. Handout, Exposé, Podcast, Modell, Grafik, Zeichnung...,
- Beiträge und mündliche Überprüfungen in Videokonferenzen
- Langzeitaufgaben und Projekte
- Kolloquien
- schriftliche Ausarbeitungen.

IV. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern, hierzu gehören auch Sitzpläne
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des in der Schule tätigen Personals
- Dokumentation vonzelfördernde mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Integrationskräfte)
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner, Erziehungsberechtigte). Zu erfassen sind Vorname, Nachname, Anschrift und Telefonnummer sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person. Die Kontaktdaten sind so zu erfassen, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können oder darauf Zugriff haben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von einem Monat sind die Daten unverzüglich zu löschen.

V. Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.



Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen.

VI. Erste Hilfe

In den meisten Fällen ist bei Leistungen der Ersten Hilfe eine Unterschreitung des Mindestabstands zu der hilfebedürftigen Person notwendig. Bei direktem Kontakt sollten Ersthelfende darauf achten, sich selbst und auch die hilfebedürftige Person so gut wie möglich zu schützen. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für den Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden ein Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP2-Atemschutz getragen werden.

Es ist sicherzustellen, dass die den Schulen zur Verfügung gestellten FFP2-Masken auch für die Erste Hilfe verfügbar sind. Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden.

VII. Unterrichtsbetrieb unter Pandemiebedingungen

Wenn es die Infektionslage gestattet, findet Unterricht im Regelbetrieb (Szenario 1) statt. Abhängig vom jeweiligen Infektionsgeschehen ergeben sich ggf. Abweichungen; dabei erfolgt die Unterrichtsorganisation der gesamten Schule oder Teile der Schule:

- im Regelbetrieb ohne Abstandsgebot (**Szenario 1**):
Es findet Präsenzunterricht im regulären Klassenverband und in den regulären Lerngruppen ohne Abstandsgebot unter strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahme des Hygieneplan-Corona statt.
- im eingeschränkten Regelbetrieb mit Abstandsgebot (**Szenario 2**)
Präsenzunterricht kann nur unter Einhaltung des Abstandgebotes (Mindestabstand 1,5 m auch im Unterrichtsraum) stattfinden. Ein Wechsel zwischen Präsenzunterricht und häuslichen Lern- bzw. Unterrichtsphasen wird immer dann erforderlich, wenn das Abstandsgebot in der Klasse nicht eingehalten werden kann.
- im Fernunterricht (temporäre Schulschließung, **Szenario 3**)
Der Präsenzunterricht wird für einen Teil der Schule (Kurs/Klasse/Klassenstufe oder Jahrgangsstufe) oder die gesamte Schule untersagt. Der Unterricht muss für die betroffene Klasse/den betroffenen Kurs, die Klassenstufe oder die gesamte Schule ausschließlich als Fernunterricht erfolgen.

VIII. Gebäudenutzungsplan und verbindliche Laufwege im Schuljahr 2020/2021

Jahrgänge 5 und 6

5a: Raum 231 EDV 3 (Altbau OG)

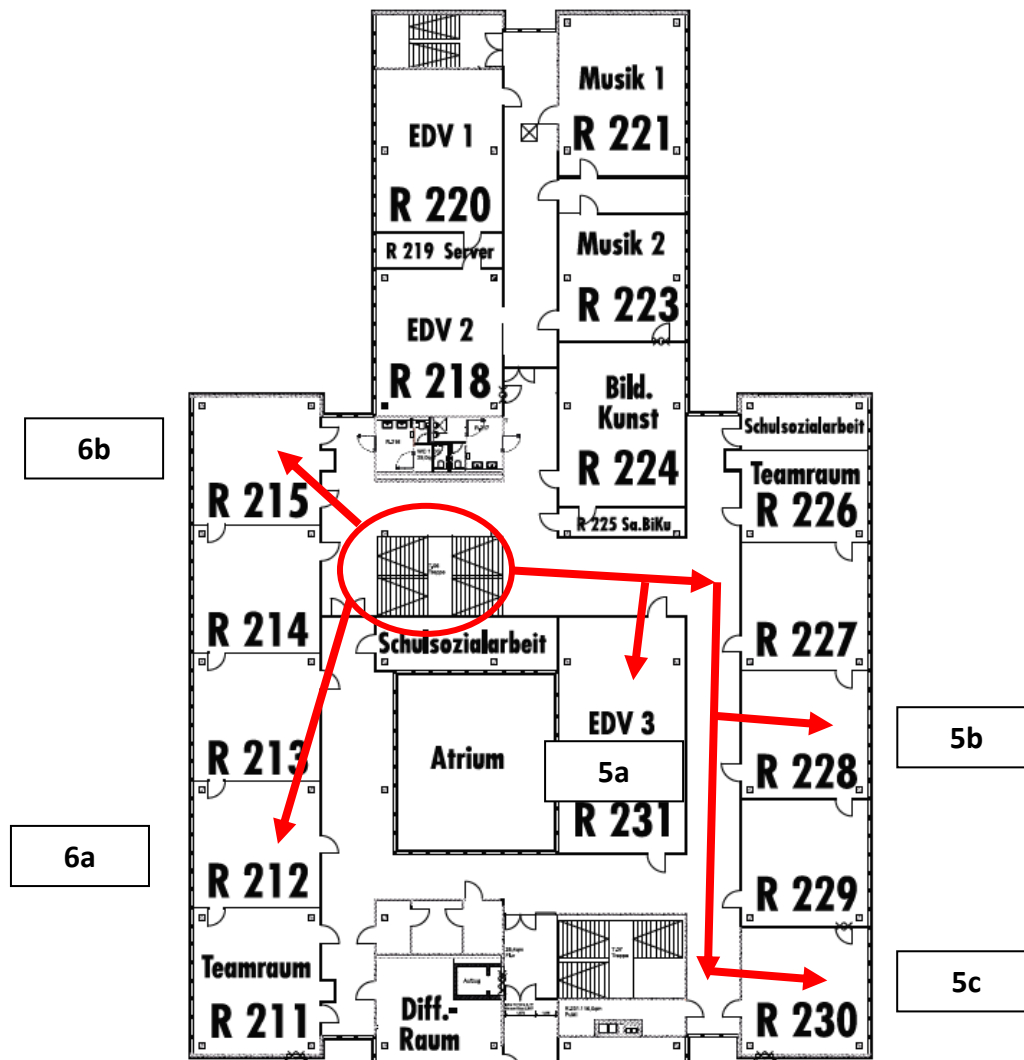
5b: Raum 228 (Altbau OG)

5c: Raum 230 (Altbau OG)

6a: Raum 212 (Altbau OG)

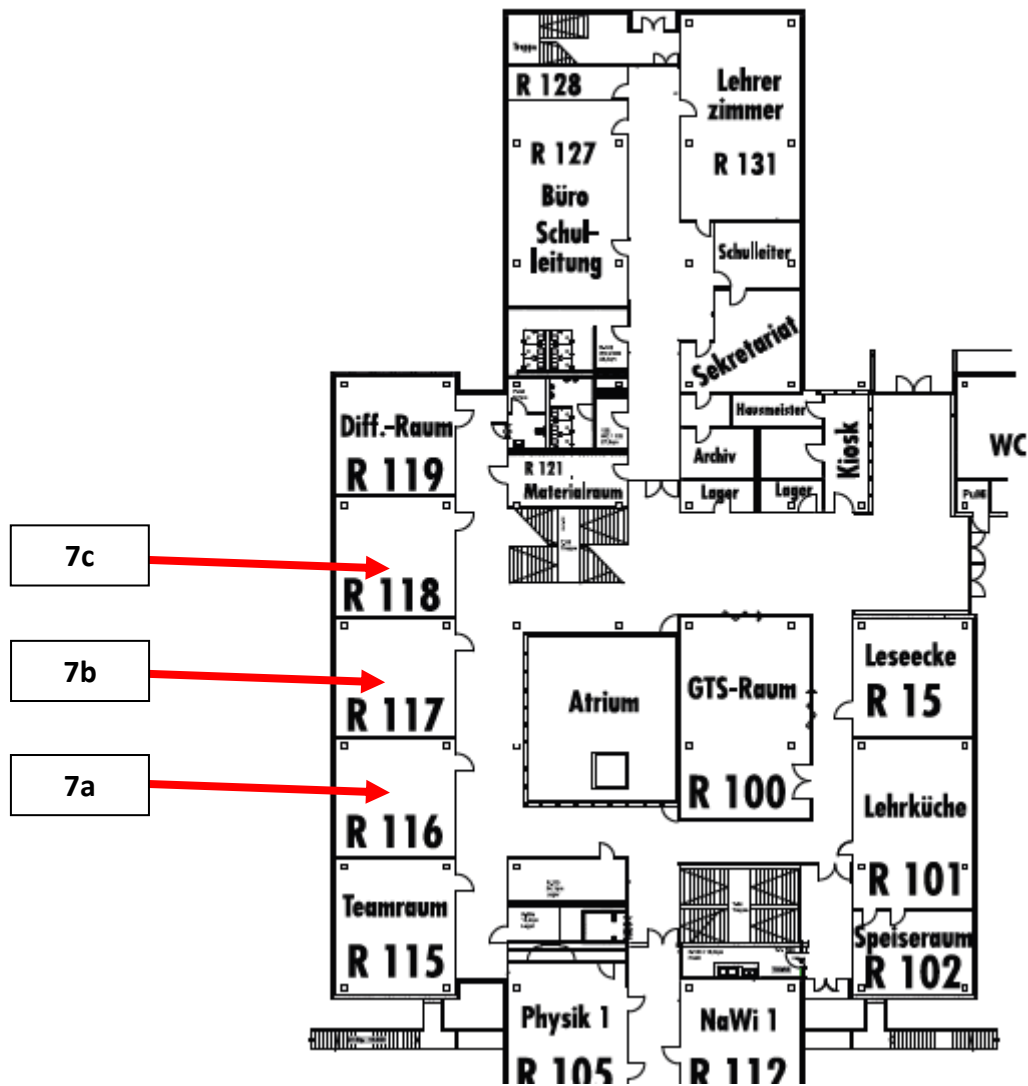
6b: Raum 215 (Altbau OG)

Alle 5. und 6. Klassen: Ein- und Ausgang über Haupteingang, Altbau (Haupt-Treppenhaus)



Jahrgang 7

- 7a: Raum 116 (Altbau EG), Ein-/Ausgang über Fluchttür
- 7b: Raum 117 (Altbau EG), Ein-/Ausgang über Fluchttür
- 7c: Raum 118 (Altbau EG), Ein-/Ausgang über Fluchttür



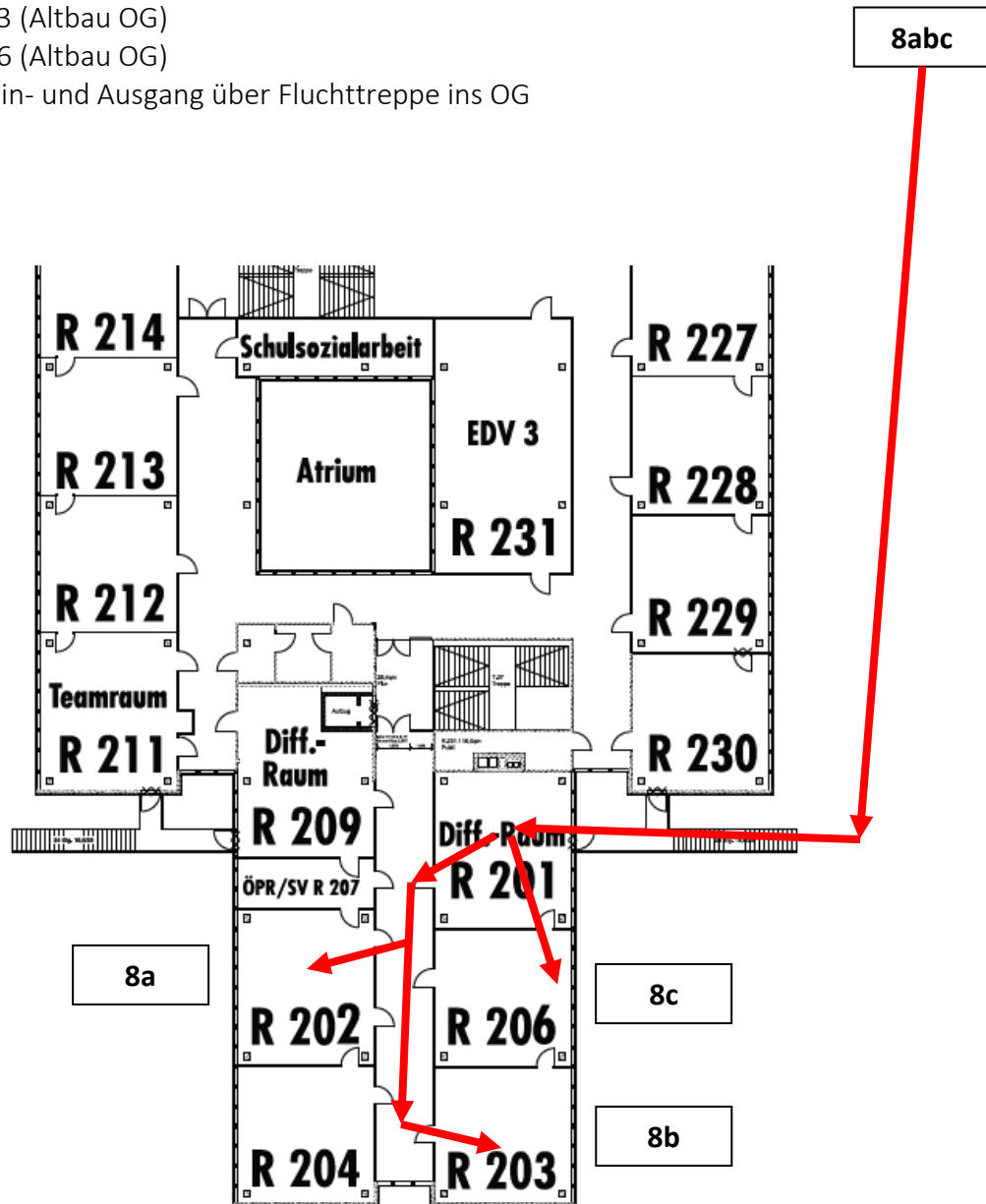
Jahrgang 8

8a: Raum 202 (Altbau OG)

8b: Raum 203 (Altbau OG)

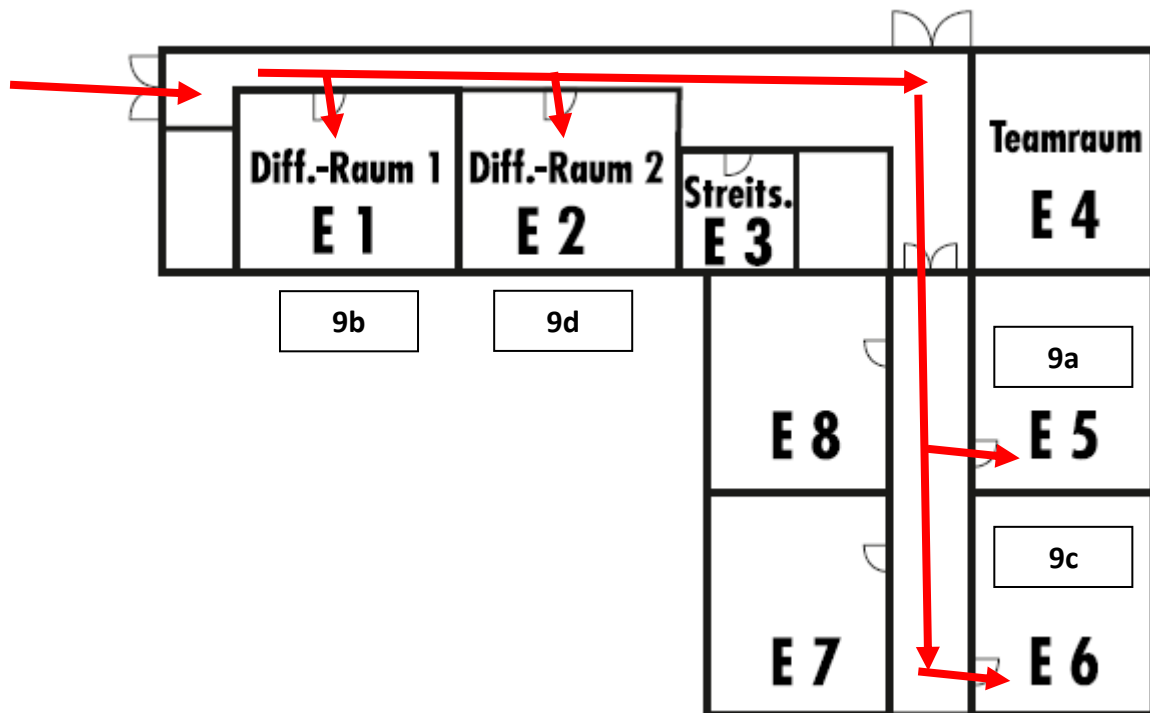
8c: Raum 206 (Altbau OG)

Alle 8. Klassen: Ein- und Ausgang über Fluchttreppe ins OG



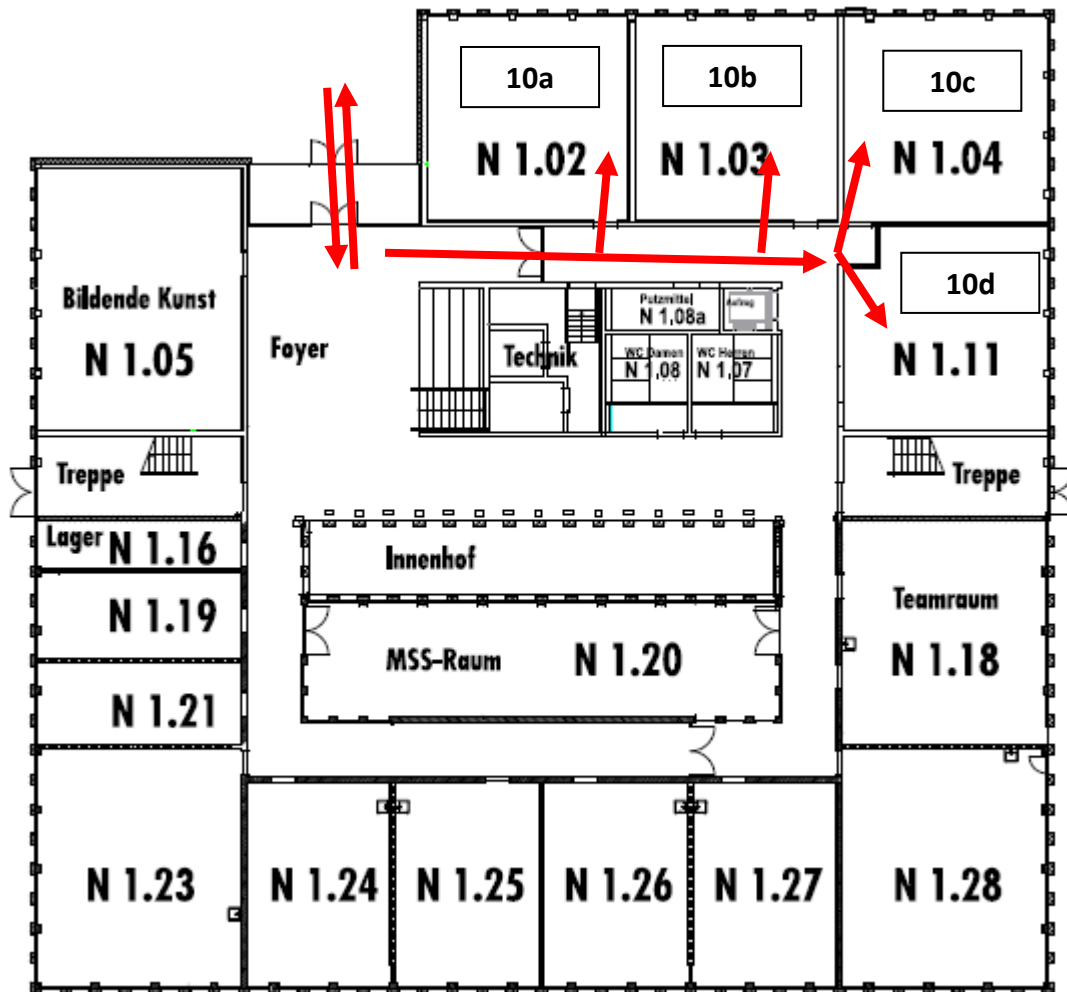
Jahrgang 9

- 9a: Raum E5 (Erweiterungsbau)
- 9b: Raum E1 (Erweiterungsbau)
- 9c: Raum E6 (Erweiterungsbau)
- 9d: Raum E2 (Erweiterungsbau)



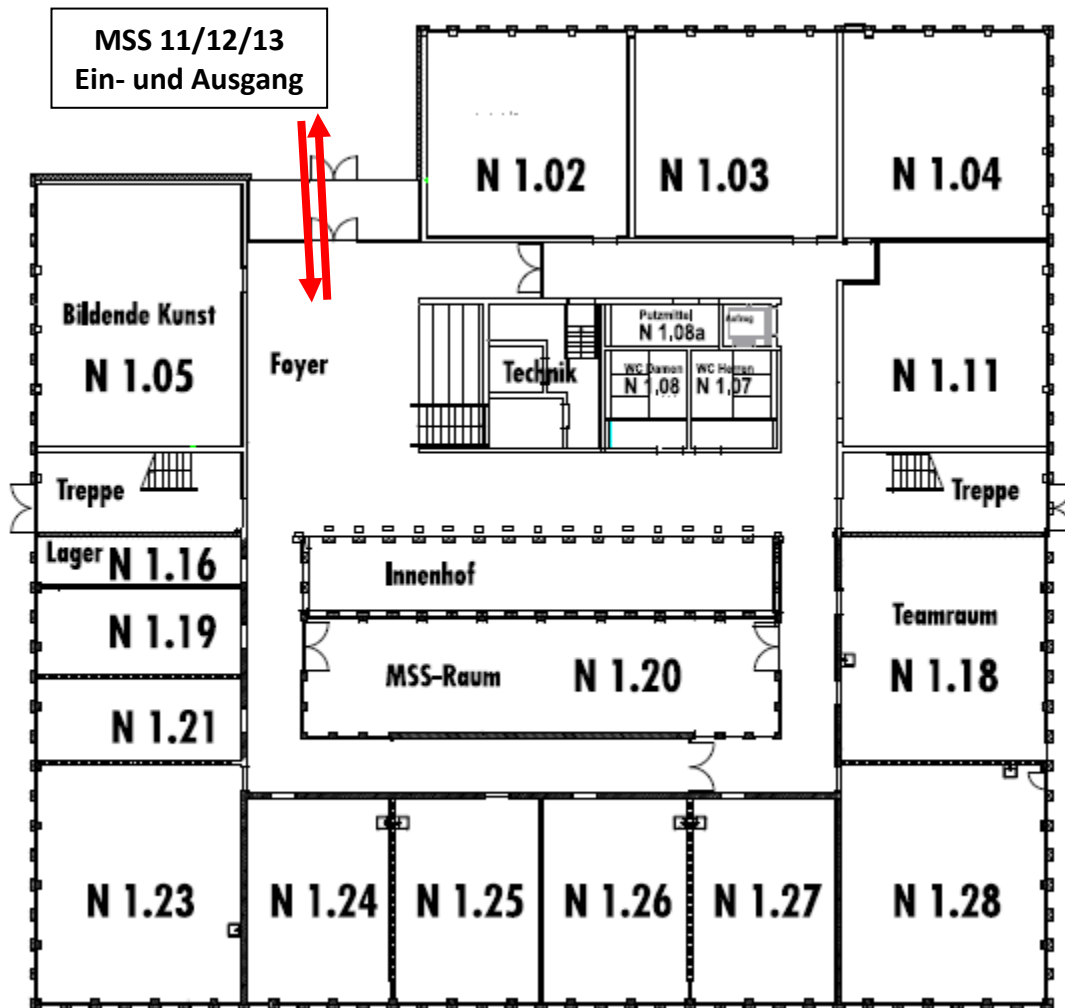
Jahrgang 10

- 10a: Raum N1.02 (Neubau)
- 10b: Raum N1.03 (Neubau)
- 10c: Raum N1.04 (Neubau)
- 10d: Raum N1.11 (Neubau)

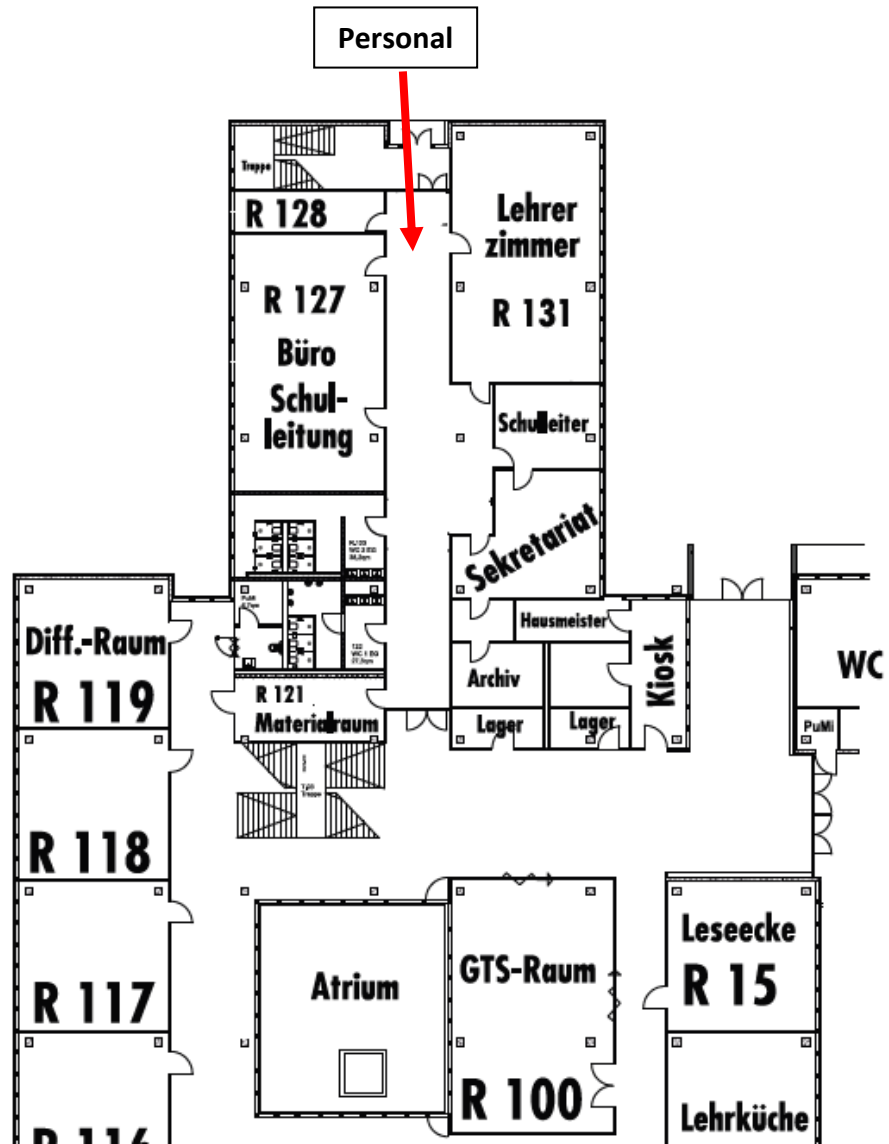


Jahrgänge 11, 12 und 13

Oberstufe: alle Räume im Neubau gemäß Untis-Stundenplan



Schulpersonal

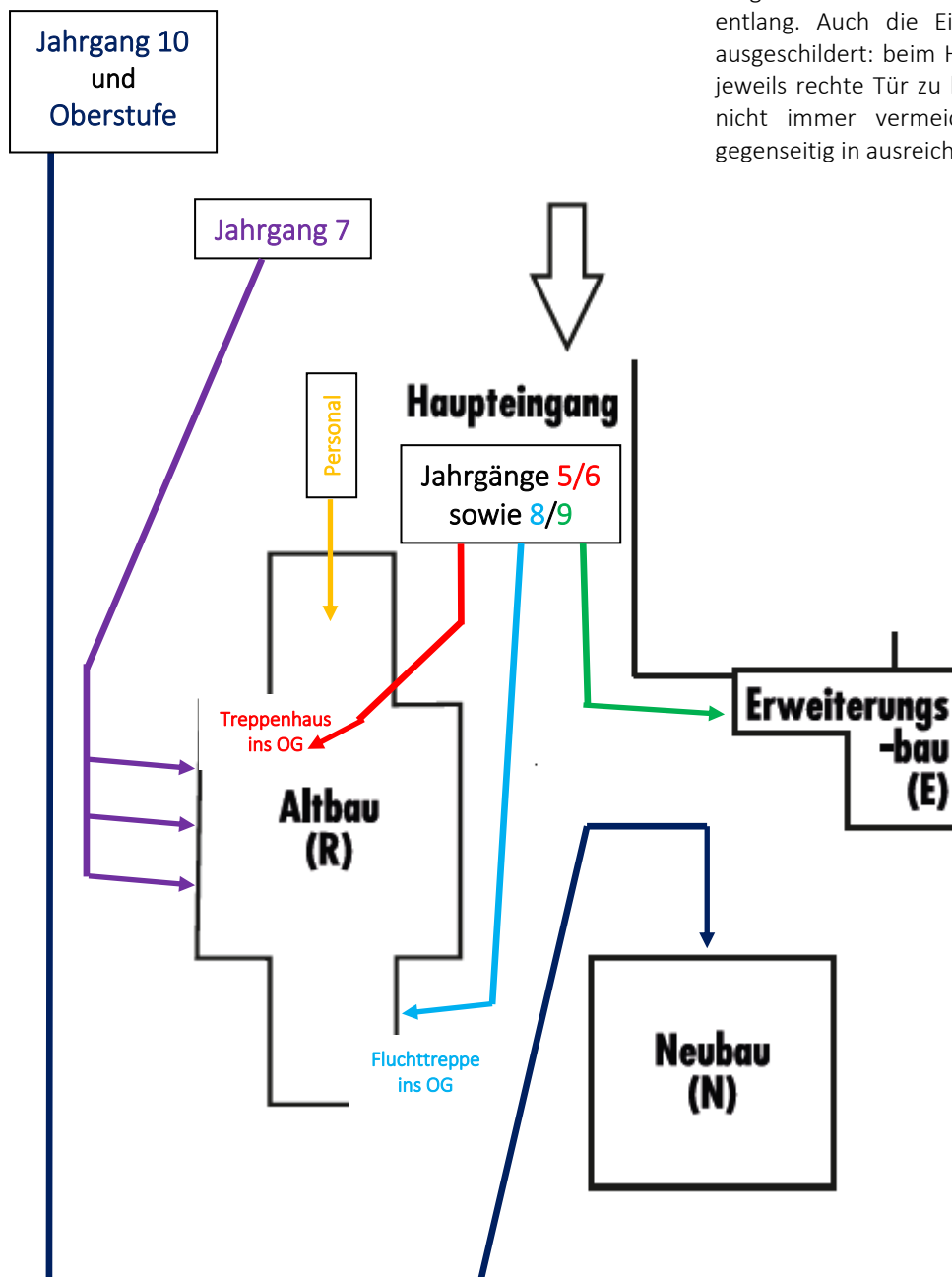


Übersicht

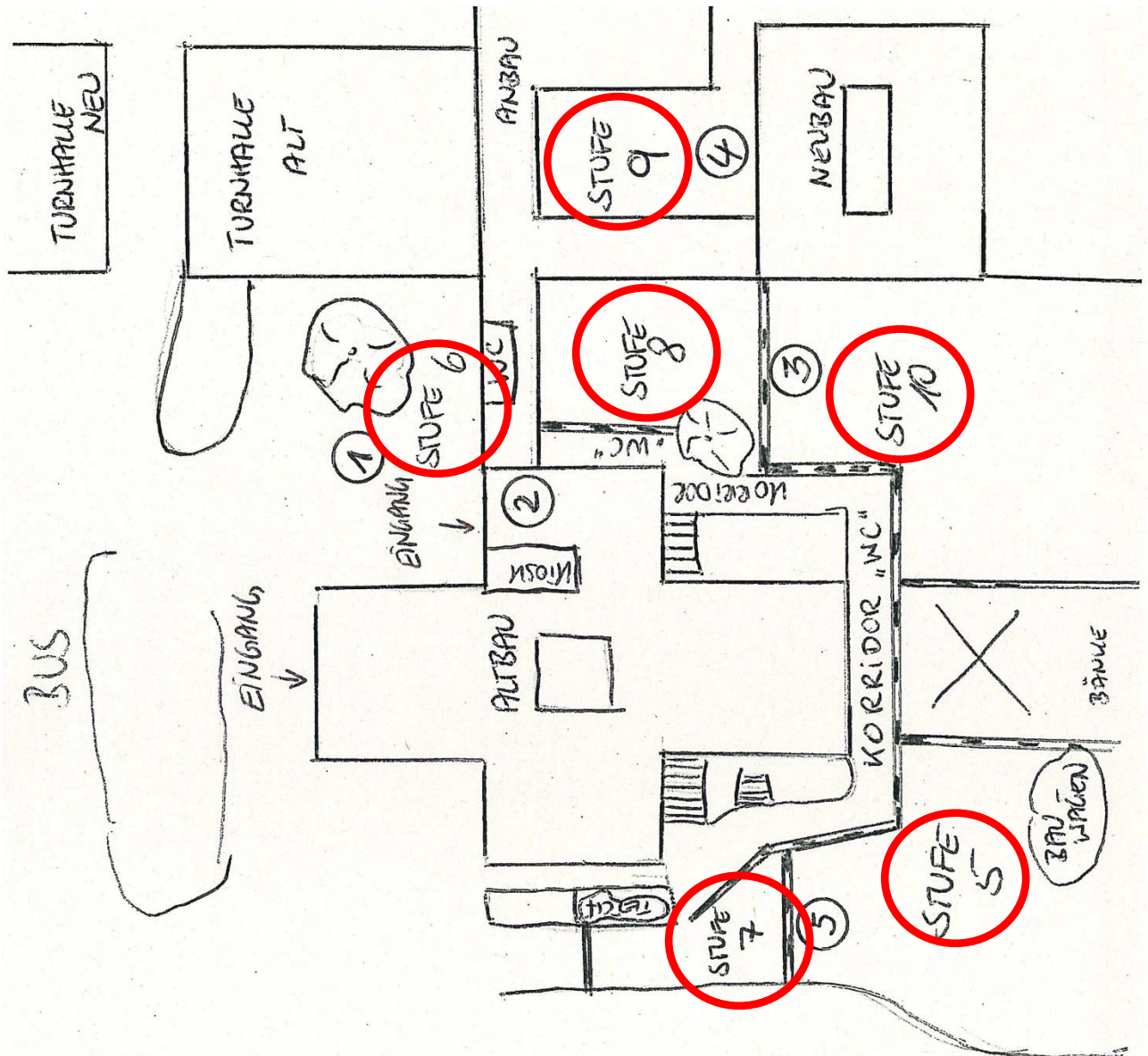
- Jahrgänge 5 und 6
- Jahrgang 7
- Jahrgang 8
- Jahrgang 9
- Jahrgänge 10 bis 13
- Personal

Rechtsgeh-Gebot

Generell sollen alle Personen in den Schulgebäuden unter Wahrung des Mindestabstands hintereinander laufen, nicht nebeneinander. Auf ein "Einbahnstraßen-System" kann verzichtet werden. Generell gilt jedoch ein Rechtsgeh-Gebot (analog zum Rechtsfahr-Gebot im Straßenverkehr). Das bedeutet, dass alle Personen möglichst weit rechts laufen sollen, an der Wand entlang. Auch die Eingänge werden entsprechend ausgeschildert: beim Hinein- und Hinausgehen ist die jeweils rechte Tür zu benutzen. Wegkreuzungen sind nicht immer vermeidbar, dort ggf. warten/sich gegenseitig in ausreichendem Abstand vorbeilassen.



Pausenhöfe



AUFSICHTSBEREICHE:
(CORONA-PLAN)

AUFSICHT:

- ① HOF STUFE 6
- ② KIOSK, WC
- ③ HOF STUFE 8 u. 10 (+WC)
- ④ HOF STUFE 9 u. NEUBAU (+WC)
- ⑤ HOF STUFE 5 u. 7

"KORRIDOR WC"
ZUGANG ZU DEN WCs